



NIEDERSCHRIFT
über die 12. öffentliche Sitzung

des Gemeinderates

vom 14. April 2021
in der Mehrzweckhalle Iffeldorf

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Hans Lang

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ortsüblich bekanntgemacht worden ist. Es gibt keine Einwände zur Tagesordnung.

Gremiumsmitglieder:

Georg Goldhofer
Andreas Ludewig
Markus Degen
Tobias Färber
Theresia Köpfer
Torsten Kuhrt
Isolde Künstler
Ria Markowski
Andreas Michl
Julia Necker
Martina Ott
Wolfgang Theveßen
Christian Wörrle

Bemerkung:

Entschuldigt:

Hans-Dieter Necker

Weitere Anwesende:

Öffentliche Sitzung:

10. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
11. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 10.03.2021
12. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
13. öffentliche Bekanntgaben
14. Auszeichnung als FairTrade-Gemeinde
15. Antrag auf Vorbescheid: Nutzungsänderung des Imkereigebäudes zu einer Wohnung; Sanimoor 16
16. Bauantrag: Abriss der bestehenden Garage und Neubau einer Garage; Seeshaupter Str. 77
17. Bauantrag: 1-geschossiger Anbau an ein vorhandenes 2-Familienhaus; Herzogstandstr. 3
18. Bauantrag: Abriss der bestehenden Garagen mit Errichtung einer neuen Wohneinheit und Garagen; Benediktenwandstr. 16
19. Bauantrag: Neubau einer Doppelgarage mit Lager; Höhenrieder Weg 7
20. Erlass einer neuen Verordnung über die Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten
21. Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörenden Haus- und Gartenlärms in der Gemeinde Iffeldorf (Lärmschutzverordnung)
22. Anträge und Anfragen des Gemeinderates
23. Bürgerfragen

Öffentliche Sitzung

10. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Sachverhalt:

BGM Lang begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, die Zuhörer und die beiden Herren der Presse; er stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Zur Tagesordnung gibt es keine Einwände.

11. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 10.03.2021

Sachverhalt:

Zum Protokoll der 11. Sitzung vom 10.03.2021 gab es keine Einwände; es gilt daher als genehmigt.

12. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen

Sachverhalt:

Es gibt keine Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen.

13. öffentliche Bekanntgaben

Sachverhalt:

- BGM Lang stellt den aufgrund des großen Ausflugdrucks entworfenen Flyer der Gemeinde vor, der auf die Bedeutung des Naturschutzgebietes Osterseen und auf dessen notwendige sensible Nutzung hinweist. Neben alternativen Parkmöglichkeiten sind die Standorte mobiler Toiletten eingezeichnet. Somit soll gewährleistet werden, dass die Osterseen auch weiterhin als Ausflugsmöglichkeit für den Publikumsverkehr zugänglich bleiben.
- BGM Lang erläutert, dass die Erneuerung der Deckschicht auf der Penzberger Straße nun von geplant dieser Woche aufgrund der Witterungsverhältnisse auf nächste Woche (19.04. – 23.04.2021) verschoben wurde. Der Bauhof wird nun erneut die Beschilderung des absoluten Halteverbotes an der Staltacher Straße aufstellen, da diese Umleitungsstrecke ist.
- BGM Lang gibt bekannt, dass die Firma Gaugele 7 Luftreinigungsgeräte für die Schule gespendet hat. Für die zum Schulverband gehörende Schule in Habach sollen ebenfalls solche Anlagen angeschafft werden; zudem auch ein Gerät für den Turnraum im Haus für Kinder Iffeldorf (mehr ist nicht gewünscht).
- BGM Lang berichtet, dass für die folgende Woche eine erneute Impfkation der Gemeinden Bernried, Seeshaupt und Iffeldorf in der Mehrzweckhalle in Seeshaupt für die Gruppe 70+ stattfinden wird. 145 Iffeldorfer Bürger werden geimpft. Er bedankt sich bei den Bürgermeistern der Gemeinden Bernried und Seeshaupt, der Nachbarschaftshilfe für die Organisation und dem Impfzentrum Peißenberg.

14. Auszeichnung als FairTrade-Gemeinde

Sachverhalt:

BGM gibt bekannt, dass die Gemeinde Iffeldorf erneut das Siegel als FairTrade-Gemeinde erhalten hat. Er möchte an dieser Stelle den anwesenden Mitgliedern der Projektgruppe seinen Dank aussprechen. GRM J. Necker als Leiterin der

Projektgruppe berichtet kurz von deren Arbeit; Interessenten für eine Mitarbeit seien immer herzlich willkommen. Nach der Pandemie möchte man auch gerne verstärkt die Öffentlichkeit über Maßnahmen im Kleinen unterrichten.

BGM Lang dankt der Projektgruppe für ihre Arbeit. An den Ortseingängen ist die Auszeichnung ersichtlich; bei kommenden Veranstaltungen möchte er verstärkt auf die Verwendung von FairTrade-Produkten drängen.

15. Antrag auf Vorbescheid: Nutzungsänderung des Imkereigebäudes zu einer Wohnung; Sanimoor 16

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und ist daher nach § 35 zu beurteilen. Nach § 35 (1) sind Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Eine Privilegierung liegt nach Angaben des Bauwerbers vor, ggf. wird diese vom Amt für Landwirtschaft erneut geprüft.

Die Bauwerber möchten einen Teil des bestehenden Imkereigebäudes als Wohnung (131,59 m²) ausbauen, ein Teil bleibt für die Imkerei vorbehalten. Die erforderlichen KFZ- und Fahrradstellplätze stellen keine Problematik dar.

Das Vorhaben wurde bereits mit Kreisbaumeister Nadler besprochen, der hier keine Schwierigkeiten sieht, da bis zu 3 Wohnungen zu einem privilegierten Betrieb im Außenbereich möglich sind.

BGM Lang erläutert, dass die Möglichkeit der Entstehung einer Splittersiedlung ebenfalls im Rahmen des Antrages durch das LRA geprüft wird

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Vorbescheid zu.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

16. Bauantrag: Abriss der bestehenden Garage und Neubau einer Garage; Seeshaupter Str. 77

Sachverhalt:

Der Bauherr plant den Abriss der alten Garage und den Neubau einer um 90° gedrehten Garage mit einer Grundfläche von 47,9 m².

Der Anfrage des Bauherrn im Oktober 2020 erfolgte von Seiten des LRAs eine Ortsbesichtigung. Dem Bauvorhaben steht nach Ansicht des LRAs bauplanungsrechtlich nichts entgegen. Da sich die Garage allerdings im Außenbereich befindet, ist das Vorhaben nach Art. 55 BayBO. genehmigungspflichtig.

Der Tagesordnungspunkt wurde in der letzten Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Dorfentwicklung besprochen; dieser empfiehlt dem Gemeinderat die Zustimmung zum Antrag.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zu.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

17. Bauantrag: 1-geschossiger Anbau an ein vorhandenes 2-Familienhaus; Herzogstandstr. 3

Sachverhalt:

Das Grundstück befindet sich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan und ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Die Bauherren beabsichtigen einen 1-geschossigen Anbau (7,87 x 2,25m) nach Süden mit einer Dachterrasse und einer Außentreppe.

Die GRZ I beträgt 0,16, die GRZ II 0,21 und die GFZ 0,29.

EG und OG liegen mit ihrer jeweiligen Wohnfläche unter 150 m². Die erforderlichen KFZ-Stellplätze (2x Garage, 2 offener Stellplatz) und die Fahrradstellplätze (4 Stück) werden nachgewiesen.

Es ergeht der Hinweis an das LRA, dass im beigefügten Plan die Abstandsflächen für den Anbau falsch eingetragen sind; diese müssen mindestens 3 m betragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zu.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

18. Bauantrag: Abriss der bestehenden Garagen mit Errichtung einer neuen Wohneinheit und Garagen; Benediktenwandstr. 16

Sachverhalt:

Der Bauantrag wurde am Tag der Sitzung zurückgenommen, da einzelne Fakten noch überprüft werden müssen.

19. Bauantrag: Neubau einer Doppelgarage mit Lager; Höhenrieder Weg 7

Sachverhalt:

Das Grundstück liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan; der Antrag ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Die Antragsteller beabsichtigen den Bau einer Doppelgarage mit angrenzendem Lagerraum in einer Größe von 53,82 m². Bis 50 m² wäre kein Bauantrag notwendig geworden, da das Vorhaben dann nach Art. 57 BayBO verfahrensfrei gewesen wäre.

Die GRZ I beträgt weiterhin 0,20; die GRZ II beträgt 0,33 ; die GFZ bleibt unverändert bei 0,40.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zu.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

20. Erlass einer neuen Verordnung über die Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten

Sachverhalt:

Die in der Gemeinderatssitzung vom 10.03.2021 vorbesprochene Änderung der Verordnung der Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten und den beschlossenen Erhöhungen der Parkgebühren ist in ein formelles Recht zu fassen. Die bestehende Verordnung ist aufzuheben. In der nachfolgenden Verordnung wurden die beschlossenen Änderungen vom 10.03.2021 berücksichtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die folgende Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in Iffeldorf:

Verordnung

**über die Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten
in der Gemeinde Iffeldorf**

Aufgrund des § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) und durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 690) geändert worden ist, i.V. mit Art. 42 ff Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) (BayRS 1011-2-I) erlässt die Gemeinde Iffeldorf folgende

Verordnung

§ 1

Geltungsbereich

In der Gemeinde Iffeldorf sind zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkscheinautomaten auf öffentlichem Verkehrsgrund aufgestellt, an denen das Parken von Fahrzeugen während des Laufens der gelösten Parkscheine unter Beachtung der Parkdauer und der Parkgebühren gestattet ist.

Diese Regelung gilt täglich von 8:00 bis 18:00 Uhr.

§ 2

Höchstparkdauer / Parkgebühren

Für die Benutzung des Parkplatzes werden folgende Parkgebühren erhoben:

	PKW	Motorrad	Omnibus	
bis zu 2 Stunden: eines Pkw	2,00 €	1,00 €	5-fache	Gebühr
bis zu 4 Stunden:	3,00 €	2,00 €	(5 Parkscheine Pkw)	
über 4 Stunden/Tag:	5,00 €	3,00 €		

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.10.2010 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

21. Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörenden Haus- und Gartenlärms in der Gemeinde Iffeldorf (Lärmschutzverordnung)

Sachverhalt:

Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörenden Haus- und Gartenlärms (Lärmschutzverordnung) hat sich geändert. Um Verstöße ahnden zu können, ist eine rechtskonforme Verordnung nötig. Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Ausübung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zwischen 13.30 Uhr und 19.00 Uhr zu gestatten. Die bisher gültige Verordnung vom 22.11.2005 ist aufzuheben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Erlass folgender Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörenden Haus- und Gartenlärms in der Gemeinde Iffeldorf:

Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörenden Haus- und Gartenlärms in der Gemeinde Iffeldorf (Lärmschutzverordnung)

Die Gemeinde Iffeldorf erlässt aufgrund des Art. 7 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes vom 10.12.2019 (BayRS 2129-2-1-U), (GVBI S.686) folgende Verordnung:

§ 1 Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 07.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 13.30 Uhr und 19.00 Uhr ausgeführt werden. Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleibt unberührt.

§ 2 Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende **Hausarbeiten** sind alle im Haus und auf dem dazugehörenden Grundstück üblicherweise anfallenden Arbeiten die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dies sind unter anderem das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen etc. das Hämmern, sowie die Verwendung von lärmenden Maschinen (z.B. Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern usw.).
- (2) Ruhestörende **Gartenarbeiten** sind alle in Gärten und Grünanlagen üblicherweise anfallenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Hierzu gehören insbesondere die Benutzung von motorgetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und -

blasgeräte, Rasenkantenschneider, Heckenschere, Vertikutiermaschinen usw.) sowie das Sägen oder Hacken von Holz.

- (3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern (einschl. Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte (z.B. Hausmeisterservice, Gartenbaubetriebe usw.) beauftragt sind. Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von gewerbemäßig darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden ausgeführt werden.
- (4) Den zeitlichen Einschränkungen nach § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall bzw. zur Abwehr einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind sowie von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

§ 3 Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr darf die Nachtruhe durch Benutzung dieser Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 4 Ausnahmen

Die Gemeinde kann auf Antrag in Einzelfällen zur Vermeidung von Härten Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1- 3 dieser Verordnung gestatten, wenn keine wesentliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe zu befürchten ist. Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 5000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1-3 außerhalb der in § 1 festgesetzten Zeiten ausführt,
2. entgegen dem Verbot in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte benutzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft; sie gilt bis zum 30.04.2041. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender

Haus- und Gartenarbeiten in der Gemeinde Iffeldorf vom 22. November 2005 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

22. Anträge und Anfragen des Gemeinderates

Sachverhalt:

GRM Kuhrt gibt bekannt, dass das 100jährige Jubiläum des TSV Iffeldorf, dessen Feierlichkeiten dieses Jahr vom 24.06. bis 27.06.21 stattgefunden hätten, nun auf die Zeit von 24.06. bis 26.06.2022 verschoben wurde.

23. Bürgerfragen

Sachverhalt:

Eine Dame aus dem Publikum erkundigt sich nach dem Stand des Ausbaus im Schützenheim. GRM Wörle als 1. Vorstand des Vereins erläutert, dass im Stüberl bereits die Holzkonstruktion eingebaut ist und dass auch im Schießraum die Anbringung der Akustikplatten demnächst fertig wird.

BGM Lang dankt dem Schützenverein an dieser Stelle für Ihre ehrenamtliche Arbeit.

Um 20:15 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift

Gemeinde Iffeldorf

Vorsitzender



Hans Lang
Erster Bürgermeister



Cordula Walter